

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. Mai 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33-1.6.5-98/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 24. Januar 2006

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1707

Antragsteller:

Dictator Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
86356 Neusäß

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "Dictator Square 800"
für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1707 vom 24. Januar 2006. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "Dictator Square 800" genannt, und ihre Anwendung an Feuerschutzabschlüssen. Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmeldern und einer Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss die "Tür- und Torsteuerung Square 800" der Firma Novotron verwendet werden. Die "Tür- und Torsteuerung Square 800" wird direkt an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen und muss das integrierte "Brandschutzmodul" als Auslösevorrichtung, die angeschlossenen Brandmelder nach Liste 1 und den in einen Schiebeterantrieb nach Liste 2 integrierten Elektro-Haftmagnet "Typ B05" der Firma KEB als Feststellvorrichtung mit 24 V Gleichstrom versorgen.

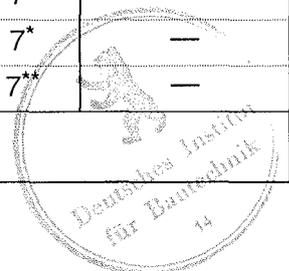
Außerdem muss der als Öffnungshilfe verwendete Antriebsmotor mit Gleichstrom von 48 V versorgt werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹	DIN EN 60079-14 ²
Optische Rauchmelder				
1.1	RM 2000	Dictator Technik GmbH	Teil 7*	—
1.2	RM 3000 mit RS 3000	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 7*	—
1.3	RM 3000 mit RS 3000 X	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 7*	Zonen 1 und 2
1.4	ORS 132	Hekatron GmbH	Teil 7*	—
1.5	ORS 142	Hekatron GmbH	Teil 7**	—
1.6	ORS 132 Ex	Hekatron GmbH	Teil 7*	Zonen 1 und 2
1.7	Typ RS 5	Geze	Teil 7*	—
1.8	esser's Rauchalarmschalter RAS 2103	Novar	Teil 7*	Zone 2
1.9	Fuss Rauchschuttschalter	effeff	Teil 7*	—
1.10	RM	Dorma	Teil 7*	—
1.11	ESB RM	Novotron	Teil 7*	—
1.12	RM 3000+ mit RS 3000	Dictator Technik GmbH	Teil 7**	—
* DIN 54-7 Ausgabe 1989-09				
** DIN 54-7 Ausgabe 2001-03				



lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹	DIN EN 60079-14 ²
Wärmemelder				
2.1	WM 3000 mit RS 3000	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 5* Klasse1	—
2.2	WM 3000 mit RS 3000 X	Apollo Fire Detectors Ltd	Teil 5* Klasse1	Zonen 1 und 2
2.3	TS 215	Hekatron GmbH	Teil 5* Klasse1	—
2.4	TS 215 Ex	Hekatron GmbH	Teil 5* Klasse1	Zonen 1 und 2
2.5	WM 3000+ mit RS 3000	Dictator Technik GmbH	Teil 5** Klasse A1R	—
* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09				
** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03				

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtungen müssen die Antriebe der Firma Dictator Technik GmbH nach Liste 2 mit in der Antriebseinheit integrierter Magnetbremse "Typ B05" der Firma KEB verwendet werden.

Liste 2: Antriebe der Firma Dictator Technik GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Antriebseinheit	Schließmittel
1	Dictamat 6000 Version A2.1	SL 1000 u. SL 1000.6	extern
2	Dictamat 7000	SL 1000	extern
3	Dictamat 8000	SL 1000	Federseilrolle integriert
4	Dictamat 3400-21	DC-21-M24V	extern
5	Dictamat 7000-21	SL 1000	extern
6	Dictamat 8000-21	SL 1000	integriert

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für die im Brandfall erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen von Feuerschutzschiebetüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2³) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60059-14²) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen angewendet werden, wenn die Feststellanlagen zusätz-

1	DIN EN 54 DIN EN 54 -5 DIN EN 54 -7 DIN EN 54 -8	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03 Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09
2	DIN EN 60079-14	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08
3	DIN EN 50281-1-2	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung; Ausgabe 1999-11

lich durch eine geprüfte⁴ ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

2. Der Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Brandmelder

Als Auslösevorrichtung müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7¹ Ausgabe 1989-09 bzw. Ausgabe 2001-03 entsprechen. Die Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5¹, (Ausgabe 1989-09) bzw. der Klasse A1R gemäß DIN EN 54-5¹ (Ausgabe 2001-03) entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹). Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) sind für diese Anwendung nicht geeignet

3. Der Abschnitt 3.8 erhält folgende Fassung:

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren vorschriftsmäßige Installation – ggf. einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitt 4.5) – und deren einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.



⁴ Für die Prüfung sind z. Z. anerkannt:

- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
- Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum

4. Der Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

